

Gemeinde Richterswil
Gemeinderat

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Reglement für die Feuerwehr- Organisation Richterswil

vom 9. Dezember 1996

In Kraft ab 9. Dezember 1996

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Auftrag	3
3. Kostenersatz	3
4. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben.....	3
5. Feuerwehrdienst	3
6. Rekrutierung/Entlassung	4
7. Organisation.....	4
8. Sold, Ausrüstung und Versicherungsschutz.....	5
9. Versicherung	5
10. Ausbildung.....	5
11. Alarmierung.....	5
12. Dienstversäumnisse	6
13. Rechtsschutz.....	6
14. Schlussbestimmungen.....	6

Generelle Anmerkung:

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

1. Grundlagen

Massgebend sind folgende kantonale Erlasse:

- Gesetz über die Feuerwehrpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (861.1)
- Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994 (861.2)
- Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr vom 16. Dezember 1994 (861.211)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (711.1)
- Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (711.11)
- Evtl. Anschlussverträge und Zweckverbandsverträge

2. Auftrag

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 1 der Verordnung über die Feuerwehr festgehalten.

3. Kostenersatz

Die Kosten für Feuerwehreinsätze sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in § 2 der Verordnung über die Feuerwehr festgehalten.

4. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Die Feuerwehr kann bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag der Feuerwehrkommission mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Hierbei muss aber die Erfüllung des Grundauftrages gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten gehen in der Regel zu Lasten des Veranstalters.

Die entsprechenden Aufgebote werden vom Feuerwehrkommandanten erlassen.

5. Feuerwehrdienst

Feuerwehrdienst kann von allen Einwohnern im Alter von 18 bis 52 Jahren auf Gesuch hin auf freiwilliger Basis geleistet werden sofern

- keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen;
- der Arbeitsort in der näheren Umgebung liegt.

Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen.

Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.

Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehranwärter den von der kantonalen Feuerwehr angebotene Grundkurs. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.

Über die definitive Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet nach Ablauf der Probezeit die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.

6. Rekrutierung/Entlassung

Die Rekrutierung erfolgt jeweils bis Ende November. Sofern es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.

Gesuche um Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind dem Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission bis spätestens 31. Oktober einzureichen.

Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende von Kalenderjahres. Nach vorgängiger Absprache mit dem Kommandanten ist in Ausnahmefällen die Ausübung der Funktion über die Altersgrenze hinaus möglich.

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung der Kaderfunktionen entscheidet das Kommando nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Sofern sich nicht genügend Einwohner für den Feuerwehrdienst melden, kann der Gemeinderat Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten erlassen (§ 1 Feuerwehrgesetz).

7. Organisation

Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:

- ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
- eine Kaderplanung
- Pflichtenhefte für das Kader

Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Feuerwehrkommandant. Eine Gefährdung des Grundauftrages infolge Unterbestand gegenüber dem Sollbestand meldet der Feuerwehrkommandant der zuständigen Gemeindebehörde.

8. Sold, Ausrüstung und Versicherungsschutz

Für Einsätze, Kurse und Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen wird eine von der Gemeindevorsteherchaft auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzte Entschädigung (Sold) ausbezahlt.

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen. Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Kommandant.

Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräte verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialverwalter zu melden.

9. Versicherung

Die Gemeinde sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall während des Dienstes, Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens im subsidiären Fall).

10. Ausbildung

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Der Kommandant erstellt jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm gemäss Anforderungen des Statthalters.

11. Alarmierung

Die Alarmierung von Organisationen auf Gemeindeebene erfolgt mit Ausnahme der Feuerwehr gemäss der Ernstfalldokumentation (EFD) der Zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO).

Die zugeteilten SMT-Nummern der regionalen und kommunalen Alarmzentrale stehen in erster Priorität der Feuerwehr und dem Seerettungsdienst, in zweiter Priorität dem ZGO, in dritter Priorität dem Samariterverein und in vierter Priorität dem Zivilschutz oder weiteren Organisationen zur Verfügung.

Mutationen erfolgen in der Regel halbjährlich durch den Funkverantwortlichen der Feuerwehr. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Organisationen.

Das Probealarmdispositiv wird vom Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Die allenfalls zur Verfügung gestellten Pager können für Privatzwecke verwendet werden. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des jeweiligen Benutzers.

12. Dienstversäumnisse

Sofern ein Feuerwehrangehöriger wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm der Ernstfalleinsätze fernbleibt, behält sich der Kommandant vor, der Feuerwehrkommission dessen Ausschluss zu beantragen.

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist der zuständige Vorgesetzte sofort bzw. spätestens drei Tage nach dem Dienstanlass zu orientieren. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- eigene Krankheit oder eigener Unfall
- Geburt oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivildienst
- begründete Ortsabwesenheit von mindestens 2 Tagen
- Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde

Über die Annahme anderer Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.

13. Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen des Kommandos kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung an die Feuerwehrkommission rekuriert werden.

14. Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindevorsteherchaft in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Richterswil vom 14. Dezember 1981 mit seitherigen Änderung und allfällige weitere mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehende kommunale Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss Nr. 390 vom 9. Dezember 1996

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber i.V

F. Pfister lic.jur. J. Trachsel